

# Regierungsratsbeschluss

vom 17. Juni 2025

Nr. 2025/1009

## **Einwohnerregisterplattform: Erteilung einer Zugriffsberechtigung für das Amt für Finanzen (Statistikdienst) zur Erstellung öffentlicher Bevölkerungsstatistiken**

---

### **1. Gesetzliche Grundlage**

Gestützt auf § 10 des Gesetzes über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform (GESP; BGS 114.3) sowie auf § 4 der Verordnung zum Gesetz über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform (VESP; BGS 114.4) können Behörden beim zuständigen Finanzdepartement eine Zugriffsberechtigung auf Daten der Einwohnerregisterplattform beantragen. Die Prüfung erfolgt nach dem in § 5 VESP vorgesehenen Verfahren durch die in § 3 VESP definierten Berechtigungsgremien (der bzw. die Beauftragte für Information und Datenschutz, Koordinationsgruppe GERES-Gemeinden und GERES-Berechtigungsausschuss). Gemäss § 5 Abs. 5 VESP entscheidet der Regierungsrat abschliessend über die unbefristete Erteilung der Zugriffsberechtigung auf Produktionsstufe.

Das zuständige Finanzdepartement führt und publiziert ein Berechtigungsverzeichnis, aus welchem hervorgeht, welchen Behörden eine Zugriffsberechtigung erteilt wurde, und aus welchem auch die Art und der Inhalt der jeweiligen Zugriffsberechtigung ersichtlich ist (§ 8 Abs. 1 VESP).

### **2. Berechtigungsantrag**

Zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben im Bereich der Erstellung öffentlicher Bevölkerungsstatistiken beantragt der Statistikdienst im Amt für Finanzen den Zugriff auf die Einwohnerregisterplattform über die GUI-Browser-Benutzeroberfläche. Der Statistikdienst verfügt bereits Zugriff auf das GERES-Personenregister im Rahmen administrativer Aufgaben, der Überprüfung von Systemfunktionen sowie der Vergabe von Zugriffsberechtigungen. Für diese Aufgaben wurden ihm mit den Regierungsratsbeschlüssen Nr. 2016/489 und 2016/490 vom 22. März 2016 entsprechende Zugriffsrechte eingeräumt.

### **3. Bemerkungen und Vorbehalte der Berechtigungsgremien**

#### 3.1 Beauftragte für Information und Datenschutz des Kantons Solothurn

Keine Vorbehalte oder Bemerkungen.

#### 3.2 Koordinationsgruppe GERES-Gemeinden

Keine Vorbehalte oder Bemerkungen.

#### 3.3 GERES-Berechtigungsausschuss

Keine Vorbehalte oder Bemerkungen.

#### **4. Beschluss**

Dem Berechtigungsantrag des Amtes für Finanzen wird zugestimmt. Das Berechtigungsverzeichnis ist entsprechend anzupassen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

#### **Beilage**

Erweiterung Berechtigungsantrag RO\_GeresAdmin

#### **Verteiler**

Amt für Finanzen  
Beauftragte für Information und Datenschutz  
Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn, c/o Gaston Barth, St. Niklausstrasse 25,  
4500 Solothurn